

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **73 (1990)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

73. Jahrgang März 1990 Nr. 3

Adolf Bossart

«Historische Rechtstitel» der Zürcher Kirchen? Eine Petition der Winterthurer Freidenker

Von der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich kann nicht behauptet werden, dass sie sich mit ihren Finanzen in einer unkomfortablen Lage befände, verfügt sie doch nicht nur über erkleckliche Einnahmen in Form der Kirchensteuer (einschliesslich der Besteuerung der juristischen Personen, wie Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine), sondern auch über millionenschwere jährliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln. Zur Rechtfertigung dieser der Staatskasse entnommenen Bezüge beruft sich der Kirchenrat auf seine sogenannten «Historischen Rechtstitel». Dabei handelt es sich um nie bewiesene Ansprüche aufgrund mittelalterlicher Pfründen, die von privaten Stiftern zugunsten damaliger (römisch-katholischer) Pfarreien errichtet worden waren.

Es sind dies «Aktivposten», welche die Evangelisch-reformierte Landeskirche als ein ihr rechtmässig zustehendes Erbteil betrachtet. Mit diesem Argument wird der seltsame Brauch gerechtfertigt, demzufolge die reformierte Pfarrerschaft des Kantons Zü-

rich ihre Gehälter zur Hauptsache nicht etwa aus dem Ertrag der Kirchensteuer, sondern Jahr für Jahr aus der Staatskasse bezieht. Im Jahre 1988 waren es 27,3 Millionen (plus 1,9 Millionen für kirchliche Verwaltungskosten und 0,95 Millionen als Beiträge für Kirchenbauten und Hauptreparaturen).

Auf den Steuerzahler wartet eine gesalzene Rechnung

In Zusammenhang mit diesen seltsamen Finanztransaktionen (von denen in bescheidenerem Rahmen auch die Römisch-katholische Körperschaft und die Christkatholische Kirchgemeinde profitieren) zeigt sich evangelischerseits ein rätselhaftes Phänomen. Je länger nämlich der Kanton Zürich seiner angeblichen Tributpflicht den anerkannten Kirchen gegenüber nachkommt, desto höher wird die Rechnung, die vom evangelisch-reformierten Kirchenrat für den Tag X bereitliegt, für den Zeitpunkt nämlich, zu dem nach dem Willen des zurzeit schlafenden Zürchervolks eine wirkliche, ehrlich gemeinte Entflechtung zwischen Staat und Kirche – bzw. Staatssäckel und Kirchenschatulle – stattfindet.

Bei dieser Rechnung handelt es sich um einen teuerungsabhängigen Kapitalbetrag von rund 300 Millionen Franken (Wert Ende 1978), den sich der Kirchenrat des Kantons Zürich im

Einvernehmen mit dem Sekretariat der Direktion des Innern als Abgeltung der sagenhaften «Historischen Rechtstitel» ausgerechnet hat. (Quelle: «Orientierung des Kirchenrates des Kantons Zürich zuhanden der Mitglieder der Kirchensynode sowie der Kirchenpflegen» vom Februar 1983.) Nach Massgabe der inzwischen eingetretenen «normalen» Teuerung (nach dem Landesindex der Konsumentenpreise) ist dieses stille kirchliche «Guthaben» auf weit über 400 Millionen Franken angewachsen. Wer indessen in der Staatsrechnung des Kantons Zürich unter dem Titel «Eventualverpflichtungen» einen entsprechenden Passivposten sucht, muss zu seiner Verwunderung feststellen, dass ein solcher Posten fehlt. Damit wird vor dem Zürchervolk eine wesentliche Tatsache verschleiert, die Tatsache nämlich, dass die Evangelisch-reformierte Landeskirche im Fall einer – auf die Dauer unumgänglichen – *finanziellen Entflechtung von Staat und Kirche* dem Volk der Steuerzahler keck und unverfroren eine Rechnung präsentieren wird, die bald einmal eine halbe Milliarde Franken ausmacht. Dieses Damoklesschwert, dieses Droh- und Druckmittel, will die reformierte Landeskirche auf keinen Fall aus der Hand geben, koste es, was es wolle (an kirchen-

Aus dem Inhalt

Staatsrecht	17/19
Gesellschaft/Kirche	18
Geschichte: Buchhinweis	20
Freidenkerbewegung	21/23/24
Wissenschaft	22

Bei dieser Rechnung handelt es sich um einen teuerungsabhängigen Kapitalbetrag von rund 300 Millionen Franken (Wert Ende 1978), den sich der Kirchenrat des Kantons Zürich im

Fortsetzung Seite 19